

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2968
des Abgeordneten Volker Nothing (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/8104

Offene Fragen im Bereich der Migrationskosten

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage 1514 äußerte die Landesregierung, dass Daten zu Sanktionierungstatbeständen nach § 1a AsylbLG nicht erhoben werden und der Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger unterliegen. In ihren Antworten auf die Mündlichen Anfragen 1515, 1516 und 1517 machte die Landesregierung klar, dass sie im Hinblick auf die Sekundärmigration ins Land Brandenburg nicht weiß, ob diesbezügliche Daten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) statistisch erfasst werden, und auch, dass sie sich offensichtlich diesbezüglich dort auch nicht erkundigt hat. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 2017 (Drucksache 7/5640) gab die Landesregierung an, dass sich zum Stichtag 30. April 2022 im Land Brandenburg 2310 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen fehlender Reisepapiere und 837 Personen mit einer Duldung nach § 60b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen ungeklärter Identität aufhielten. Im Rahmen ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 2018 (Drucksache 7/5637) führte die Landesregierung zu den Kosten für medizinische Behandlungen für Personen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, aus. Im Jahr 2020 waren dies rund 31.648.934 Euro.

In diesem Kontext ergibt sich weiterer Nachfrage- und Aktualisierungsbedarf.

1. Wie viele Ausländer im Land Brandenburg erhielten während der letzten fünf Jahre Sozialleistungen
 - a) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (insbesondere nach § 42) und
 - d) aufgrund anderer Rechtsgrundlagen

in welcher Höhe? Bitte nach Jahren, Top-8-Asylherkunftsstaaten und EU-Staaten/Drittländern aufschlüsseln. Wie viel Prozent aller nach der jeweiligen Rechtsgrundlage ausbezahlten Sozialleistungen entsprach dies jeweils?

zu Frage 1: Der Bund und die Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig (Artikel 109 Absatz 1 GG). Bei den Kommunen und Sozialversicherungsträgern handelt es sich um selbständige juristische Personen, die ihre Haushalte durch ihre eigenen Organe aufstellen (Rechtsträgerprinzip). Eine Beantwortung der Fragen ist der Landesregierung grundsätzlich nur insoweit möglich, wie sie den Landshaushalt betreffen. Eine personengruppenbezogene Zuordnung von Haushaltsaufwendungen für die Erbringung von Sozialleistungen in Form von Dienst- oder Sachleistungen ist auf Grund der verschiedensten Leistungs-, Kostenerstattungs- und Abrechnungssysteme oftmals nicht möglich. Für viele Fallgestaltungen liegen auch keine Statistiken oder sonstigen verwertbaren Daten bzw. Informationen für eine adäquate Aufbereitung und Beantwortung unter den von den Fragestellenden vorgegebenen Kriterien vor. Insofern stellen die Antworten der Landesregierung nur einen Teilausschnitt des Gesamtgeschehens in den Sozialleistungsbereichen im Land Brandenburg dar.

zu 1a): Angaben zu Leistungen nach dem SGB II im Land Brandenburg nach einer Wartezeit von drei Monaten gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zeit- raum	insgesamt (alle Staatsangehörigkeiten)		darunter (Sp. 1-2)					
			Aus der Europäischen Union (ohne Deutsch- land)		Aus Drittstaaten		darunter (Sp. 5-6) Aus Asyl- herkunftsländern	
	Anzahl Perso- nen (JD*)	Zahlungsan- spruch in Euro (JS**)	Anzahl Perso- nen (JD)	Zahlungsan- spruch in Euro (JS)	Anzahl Perso- nen (JD)	Zahlungsan- spruch in Euro (JS)	Anzahl Perso- nen (JD)	Zahlungsan- spruch in Euro (JS)
1	2	3	4	5	6	7	8	
2018	186.248	1.125.557.987	4.000	21.336.734	26.405	163.408.360	19.398	119.407.229
2019	168.354	1.042.224.550	3.899	21.281.029	25.723	154.057.222	18.815	109.961.237
2020	157.895	1.102.422.162	4.014	22.922.763	24.880	147.385.248	17.778	100.728.749
2021	147.674	993.354.120	4.101	24.579.449	23.987	144.602.323	16.778	95.761.823
2022	143.391	999.784.819	3.743	23.293.721	32.765	212.684.883	16.403	95.312.477

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*JD – Jahresdurchschnitt, **JS – Jahressumme, Datenstand: Juli 2023.

In der Kategorie „Asylherkunftsländer“ sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien enthalten.

zu 1b): Zur Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) und zu deren Fortentwicklung werden seitens des Statistischen Bundesamtes Erhebungen sowohl über die Leistungsberechtigten als auch über die Einnahmen und Ausgaben der Träger der Sozialhilfe durchgeführt und als Bundesstatistiken separat für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel SGB XII (§§ 121 ff. SGB XII) und für das Vierte Kapitel SGB XII (§§ 128a ff. SGB XII) ausgewiesen. Entsprechende Angaben liegen aktuell bis zum Kalenderjahr 2021 vor. Bei den Leistungsberechtigten wird zwischen „Deutsche“ und „Nichtdeutsche“ unterschieden. Eine Unterscheidung gemäß der Fragestellung „Top-8-Asylherkunftsstaaten“ und „EU-Staaten/Drittländern“ erfolgt nicht.

Die Zahlen aus den beiden Bundesstatistiken werden gemeinsam dargestellt:

	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamte Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger	77.246	71.232	70.378	40.300	40.410
Anzahl der Nicht-deutschen	1.981	2.053	2.011	1.960	2.035

Quelle: Statistisches Bundesamt

Bis einschließlich 2019 war die Eingliederungshilfe als Sechstes Kapitel SGB XII ein Teil der Sozialhilfe und wurde dort auch miterfasst. Seit dem Jahr 2020 bildet es den Zweiten Teil des SGB IX, entsprechende Zahlen sind nicht mehr in den Bundesstatistiken für die Sozialhilfe enthalten. Bei den Angaben zu Einnahmen und Ausgaben wird eine Unterscheidung zwischen „Deutsche“ und „Nichtdeutsche“ nicht vorgenommen. Insofern können Angaben zur Höhe und zum Anteil von Leistungen des SGB XII für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht gemacht werden.

Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden weder bei den zuständigen örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe noch in der Bundesstatistik nach den Merkmalen „Nationalität“ oder „Staatsangehörigkeit“ erfasst.

zu 1c): Der Landesregierung liegen keine belastbaren Daten darüber vor, wie viele Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg Sozialleistungen nach dem SGB VIII bezogen haben. Zuständig für die Erbringung der Leistungen sind gemäß § 85 Absatz 1 SGB VIII die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Landkreise und kreisfreien Städte. Gemäß § 6 Absatz 2 SGB VIII können Ausländerinnen und Ausländer Leistungen nach dem SGB VIII nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen obliegt den Leistungsverpflichteten. Diese sind nicht verpflichtet, gegenüber dem Land das Ergebnis ihrer Prüfung und die Inanspruchnahme der im SGB VIII geregelten Sozialleistungen durch Ausländerinnen und Ausländer mitzuteilen. Dem Land liegen die hier erbetenen Daten nicht vor, da der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist und in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Aussagen dazu getroffen werden.

zu 1d): Angaben zur Anzahl der Leistungsberechtigten und der Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) liegen beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg aktuell bis zum Kalenderjahr 2021 vor:

	Anzahl Personen zum 31.12.				
	2017	2018	2019	2020	2021
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	15.266	15.250	15.668	16.080	14.435
darunter...					
syrisch	802	824	890	1.050	1.150
afghanisch	2.909	2.584	2.460	2.325	2.440
türkisch	176	344	365	405	320
iranisch	974	1.122	1.136	1.080	800
irakisch	158	298	522	565	735
georgisch	k.A.	76	161	155	70
russisch	4.578	4.388	4.273	4.485	4.245
mazedonisch	41	48	k.A.	30	45

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Die Ausgaben nach dem AsylbLG entwickelten sich im Zeitraum 2017-2021 wie folgt:

2017	2018	2019	2020	2021
in Tausend Euro				
191.638	144.363	142.517	156.111	158.120

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Eine Zuordnung der Ausgaben zu den Herkunftsländern ist nicht möglich.

Die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende des Landes Brandenburg hat Leistungen nach dem AsylbLG erbracht. Allerdings werden Daten im Sinne der Fragestellung dort statistisch nicht erfasst, lediglich die Kosten für Asylbewerberleistungen in folgender Höhe:

	2018	2019	2020	2021	2022
Verpflegung, Betreuung, Beratung, Bewachung	32.749.000 €	31.623.000 €	31.166.000 €	33.828.000 €	40.366.000 €
Unterkunft, Heizung, Infrastruktur	7.660.000 €	9.324.000 €	8.417.000 €	7.901.000 €	12.422.000 €
sonstige Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungen	11.039.000 €	9.272.000 €	8.770.000 €	7.914.000 €	7.199.000 €
gesamt	51.448.000 €	50.219.000 €	48.353.000 €	49.643.000 €	59.987.000 €

Quelle: Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden weder bei den zuständigen örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe noch in der Bundesstatistik nach den Merkmalen Nationalität oder Staatsangehörigkeit erfasst.

Bzgl. der Anspruchsberechtigten bzw. Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld nach dem SGB III nach einer Wartezeit von zwei Monaten wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

- Wie gedenkt die Landesregierung eine akkurate Bewertung von Asylbewerberleistungen zu erhalten, wenn Daten zu Sanktionierungstatbeständen nach § 1a AsylbLG nicht erhoben werden, und gedenkt sie sich diesbezüglich für bessere Erfassungsmechanismus einzusetzen, z. B. durch entsprechende Gespräche mit bzw. durch Anfragen bei den kommunalen Aufgabenträgern? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 2: Gemäß § 12 Absatz 1 AsylbLG werden bestimmte, gesetzlich definierte Erhebungen über Asylbewerberleistungsberechtigte zur Beurteilung der Auswirkungen des AsylbLG und zu seiner Fortentwicklung durchgeführt. Die aktuelle bundesgesetzliche Rechtslage sieht keine Erhebung von Daten zu Sanktionierungstatbeständen nach § 1a AsylbLG vor. Sofern bundeseitig eine Gesetzesanpassung hinsichtlich der Erhebungsmerkmale zu der Asylbewerberleistungsstatistik erwogen wird, wird sich die Landesregierung mit entsprechenden Vorschlägen befassen.

3. Warum hat die Landesregierung die Datenerfassung zur Sekundärmigration ins Land Brandenburg nicht beim BAMF abgefragt? Befürwortet sie eine diesbezügliche Erfassung und würde sie sich dafür einsetzen? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 3: Die Landesregierung benötigt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten keine Informationen zu Migrationsrouten von Asylsuchenden in Bezug auf Sekundärmigration.

4. Wie viele Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen fehlender Reisepapiere und wie viele Personen mit einer Duldung nach § 60b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen ungeklärter Identität halten sich aktuell im Land Brandenburg auf und was ist der Landesregierung über deren (vermutete bzw. bereits teilgeklärte) Nationalitäten bekannt? Wie verhielt es sich diesbezüglich in den Jahren 2014 bis 2021?

zu Frage 4: Eine eigene Statistik zur Anzahl der Geduldeten und deren Duldungsgründe wird im Land Brandenburg nicht geführt. Die Ausländerbehörden erfassen diese Daten im Ausländerzentralregister (AZR) des BAMF. Der auf dieser Grundlage erstellten AZR-Statistik des BAMF ist zu entnehmen, dass im Land Brandenburg zum Stichtag 30. Juni 2023 gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz insgesamt 2.292 Personen wegen fehlender Reisedokumente und auf der Grundlage des § 60b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz insgesamt 715 Personen wegen ungeklärter Identität geduldet wurden.

In den Jahren 2016 bis 2021 waren es laut AZR jeweils zum Stichtag 31. Dezember folgende Personenzahlen, die gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wegen fehlender Reisedokumente geduldet wurden:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Personen	1.293	2.892	2.808	2.800	2.588	2.458

Quelle: AZR

Vor dem Jahr 2016 schlüsselte die AZR-Statistik die einzelnen sich aus § 60a Aufenthaltsgesetz ergebenden Duldungsgründe nicht auf.

§ 60b Aufenthaltsgesetz wurde mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Statistische Angaben zu nach dieser Vorschrift Geduldeten sind der AZR-Statistik erst seit dem Jahr 2022 zu entnehmen und liegen damit für den erfragten Zeitraum nicht vor.

5. Wo lagen die Kosten für medizinische Behandlungen für Personen, die leistungsberechtigt nach AsylbLG sind, in den Jahren 2021 und 2022? Wo liegen die diesbezüglichen Kosten bislang im Jahr 2023 und wie hoch wären diese Kosten, wenn man sie auf das ganze Jahr hochrechnet?

zu Frage 5: Zu Kosten für medizinische Behandlungen im Rahmen des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende des Landes Brandenburg wird mitgeteilt:

	2021	2022	2023 (per 26. Juli 2023)
Medizinische Leistungen gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz	5.037.933 €	4.480.275 €	4.211.793 €
Medizinische Betreuungsleistungen im Rahmen Unterkunftsbetrieb Erstaufnahmeeinrichtung (Ambulanzbetrieb in der Erstaufnahmeeinrichtung)	1.321.245 €	1.355.496 €	805.187 €
medizinische Kosten insgesamt	6.359.178 €	5.835.771 €	5.016.980 €

Quelle: ZABH

Die Höhe der in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2021 entstandenen Kosten für medizinische Behandlungen für Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, beläuft sich auf 35.289.469,16 EUR.

Für das Erstattungsjahr 2022 liegen noch keine belastbaren Daten zur tatsächlichen Höhe der Gesundheitskosten vor. Die endgültige Erstattungssumme wird im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Endabrechnung ermittelt.

Im Jahr 2023 wurden an die Landkreise und kreisfreien Städte bisher zwei Abschläge für Gesundheitskosten in Höhe von 14.282.190 EUR ausgezahlt.

Eine Hochrechnung der vorliegenden Zahlen zum Jahr 2023 nimmt die Landesregierung nicht vor.

6. Was kann die Landesregierung über die Nationalitäten der Personen, welche die Kosten im Sinne der Frage 5 seit dem Jahr 2014 verursachten, berichten? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und sowohl Personenanzahl der verschiedenen Nationalitäten als auch die durch die verschiedenen Nationalitäten verursachten Kosten angeben.

zu Frage 6: Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) werden die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG nach Kostennachweis gesondert erstattet. Die Abrechnung der insgesamt verauslagten Gesundheitskosten erfolgt durch Meldung der Landkreise und kreisfreien Städte an die Erstattungsbehörde. Hierbei erfolgt keine Differenzierung nach Nationalität. Medizinische Leistungen in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende beschränken sich auf die Versorgung bei akuten Schmerzen und Krankheiten sowie auf Vorsorgeleistungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes einer Gemeinschaftsunterkunft. Eine genaue Zuordnung dieser medizinischen Leistungen zu den verschiedenen Nationalitäten ist nicht möglich. Eine überproportionale Inanspruchnahme medizinischer Leistungen durch einzelne Bewohnergruppen ist jedoch nicht feststellbar.

Anlage/n:

1. Anlage 1

Anlage zur Kleinen Anfrage 2968 - "Offene Fragen im Bereich der Migrationskosten" des Abgeordneten Nothing (AfD-Fraktion)

Frage 1d) Wie viele Ausländer im Land Brandenburg erhielten während der letzten fünf Jahre Sozialleistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen?

Leistungsberechtigte von Arbeitslosengeld (SGB III) nach Staatsangehörigkeit

Land Brandenburg

Jahresdurchschnitt (JD), Jahressumme (JS), Datenstand: Juli 2023

Daten zu Anspruchsberechtigten bzw. Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld (ALG) nach dem SGB III nach einer Wartezeit von 2 Monaten:

Zeitraum	insgesamt einschl. Deutschland			darunter (Sp. 1-3)								
				Europäische Union Ohne Deutschland			Drittstaaten			darunter (Sp. 7-9) Asylherkunftsländer ¹		
	Anzahl der Personen (JD)	Leistungs- höhe in Euro (JS)	SV-Beiträge in Euro (JS)	Anzahl der Personen (JD)	Leistungs- höhe in Euro (JS)	SV- Beiträge in Euro (JS)	Anzahl der Personen (JD)	Leistungs- höhe in Euro (JS)	SV- Beiträge in Euro (JS)	Anzahl der Personen (JD)	Leistungs- höhe in Euro (JS)	SV- Beiträge in Euro (JS)
	1	2		1	2		1	2		1	2	
2018	25.533	263.784.692	183.146.009	684	6.378.591	4.299.787	552	4.622.468	3.088.720	109	820.437	542.376
2019	25.835	279.356.083	193.558.686	866	8.554.680	5.721.899	783	7.268.084	4.854.241	274	2.350.368	1.553.642
2020	31.348	349.128.610	242.544.061	1.209	12.485.763	8.346.238	1.204	11.221.809	7.538.252	499	4.358.401	2.893.056
2021	27.543	323.209.893	225.060.678	1.045	11.249.709	7.574.849	1.070	10.125.574	6.853.058	423	3.737.053	2.511.516
2022	24.434	301.159.592	210.442.817	919	10.300.034	7.023.565	990	10.267.720	7.001.477	435	4.139.003	2.825.611

1) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.